

BGer 5A_323/2025 vom 1. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_323_2025

FR: TF 5A_323/2025 du 1 mai 2025

IT: TF 5A_323/2025 del 1 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Stadt Luzern nehme ihm nach mehr als 20 Jahren den Beistand weg, was unterlassene Hilfeleistung bedeute, und er sei seit über 30 Jahren in psychiatrischer Behandlung, ohne dass ein Gutachten zur Sache erstellt worden sei; durch das ganze Chaos lebe er jetzt auf der Strasse und die Stadt Luzern würde ihn einfach boykottieren.

Diese Behauptungen nehmen keinen Bezug auf die Nichteintretenserwägungen im angefochtenen Entscheid zufolge Nichtbezahlens des Kostenvorschusses und es wird diesbezüglich keine Rechtsverletzung dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.